

RS Vwgh 2002/1/29 2001/14/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0188 E 25. November 1999 RS 2 (hier: nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Sozialversicherungsbeiträge stehen in einer bestimmten Relation zu den Einnahmen und stellen daher kein "Wagnis" dar. Die GmbH kann ohne Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten dem Geschäftsführer die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge überlassen und im Gegenzug seinen Brutto Bezug korrespondierend erhöhen. Im Übrigen werden Sozialversicherungsbeiträge (hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile) auch von "klassischen" Dienstnehmern iSd § 47 Abs 2 EStG 1988 getragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140070.X03

Im RIS seit

10.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at